

Steuergesetz (StG) vom 15. Dezember 1998; Änderung; 1. Beratung

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|--|---|---|----------------------------------|--------------------------|
| <p>Steuergesetz (StG)</p> <p>Vom 15. Dezember 1998</p> | <p>Steuergesetz (StG)</p> <p>Änderung vom</p> | | | |
| <p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p> | <p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p> | | | |
| | I. | | | |
| | Das Steuergesetz (StG) vom 15. Dezember 1998 ¹ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert: | | | |
| 1. Allgemeine Bestimmungen | | | | |
| <p>§ 14</p> <p>2. Juristische Personen mit besonderen Zwecken und ausländische Vertretungen</p> <p>¹ Von der Steuerpflicht sind ferner befreit:</p> <p>a) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der</p> | | | | |

Abweichende Kommissionsanträge auf den Seiten 13-14, 16-17, 20, 23-24, 27-32, 35, 40, 42, 44-45, 47-49, 63

¹ SAR 651.100

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|--|---|--|---|---------------------------------|
| <p>Schweiz und von ihnen nahe stehenden Unternehmen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen;</p> <p>b) inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgesellschaften. Diese, sowie die Einrichtungen der sozialen Kranken- und Unfallversicherung, sind von der Steuerpflicht nur befreit, soweit das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 ¹⁾ eine Steuerbefreiung vorsieht;</p> <p>c) juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Die Tätigkeit der politischen Parteien, die im Kanton oder in den aar-</p> | | | | |

¹⁾ SR [832.10](#)

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|--|---|--|---|---------------------------------|
| <p>gausischen Gemeinden tätig sind und deren Ziele und innere Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen, gilt als öffentlicher Zweck. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;</p> <p>e) juristische Personen, die kantonale oder gesamtschweizerische Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind;</p> <p>f) die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befrei-</p> | | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|--|--|---|----------------------------------|--------------------------|
| <p>ten institutionellen Begünstigten nach Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz, GSG) vom 22. Juni 2007¹⁾ für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benutzt werden;</p> <p>g) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Litera a oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Litera b sind.</p> | <p><u>h) die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten</u></p> | | | |

¹⁾ SR [192.12](#)

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|--|---|---|----------------------------------|--------------------------|
| <p>² Die in Absatz 1 lit. a–e und g genannten juristischen Personen mit besonderen Zwecken entrichten jedoch</p> <p>b) die Grundstückgewinnsteuer nach den Bestimmungen des vierten Teils dieses Gesetzes, wobei die in den letzten 7 Jahren auf andern Grundstücken im Kanton Aargau erlittenen Verkaufsverluste vom Grundstückgewinn abgezogen werden können. Bei Liegenschaften des Anlagevermögens, die für die Verfolgung der besonderen Zwecke notwendig sind, wird die Besteuerung aufgeschoben, wenn innert angemessener Frist, in der Regel innert 1 Jahr vor oder 3 Jahren nach der Veräusse-</p> | <p><u>müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben.</u></p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|---|---|--|---|---------------------------------|
| <p>zung, ein Ersatzobjekt beschafft wird;</p> <p>c) eine Gewinnsteuer von 20 % auf Leistungen, die sie für nicht steuerbefreite Zwecke ausschütten und denen keine oder keine gleichwertige Leistung der begünstigten Person gegenübersteht. Die Steuer wird für das Jahr der Ausschüttung in der Form einer Jahressteuer vom Kantonalen Steueramt erhoben. Die Besteuerung bei der begünstigten Person bleibt vorbehalten. Diese haftet für die Steuer der juristischen Person solidarisch, sofern sie oder ihr nahe stehende Personen die zweckwidrige Ausschüttung beeinflusst haben.</p> <p>³ Die juristische Person mit besonderen Zwecken versteuert den Reingewinn aus einer regelmässigen Erwerbstätigkeit nach den Bestimmungen für Vereine und Stiftungen im dritten Teil dieses Gesetzes. Dieser Reingewinn kann nicht mit Verlusten aus den übrigen Tätigkeiten der juristischen Person verrechnet werden.</p> | | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|---|--|---|----------------------------------|--------------------------|
| 2. Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen | | | | |
| <i>2.1. Allgemeine Bestimmungen</i> | | | | |
| <p>§ 19 4. Steuerberechnung bei beschränkter Steuerpflicht</p> <p>¹ Steuerpflichtige, die im Kanton nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen und Vermögen entspricht; steuerfreie Beträge werden ihnen anteilmässig gewährt.</p> <p>² Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für im Kanton gelegene Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke zu dem Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Einkommen und dem im Kanton gelegenen Vermögen entspricht.</p> | <p>² Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für im Kanton gelegene Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke <u>mindestens</u> zu dem Steuersatz, der dem <u>in der Schweiz</u> erzielten Einkommen und dem <u>in der Schweiz</u> gelegenen Vermögen entspricht.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|--|--|---|----------------------------------|--------------------------|
| <p>§ 20 5. Beginn und Ende</p> <p>¹ Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag, an dem die steuerpflichtige Person im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nimmt oder im Kanton steuerbare Werte erwirbt. Sie endet mit dem Tod, mit dem Wegzug aus dem Kanton oder mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte.</p> <p>² Bei Zuzug aus einem andern Kanton mit einjähriger Veranlagung wird der Beginn der Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit auf den Zeitpunkt des Beginns der laufenden Steuerperiode zurückbezogen, sofern die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode weiterhin ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton hat.</p> <p>³ Bei Wegzug in einen andern Kanton mit einjähriger Veranlagung wird das Ende der Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit auf den Beginn der laufenden Steuerperiode zurückbezogen.</p> | <p>² Bei Zuzug aus einem andern Kanton __ wird der Beginn der Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit auf den Zeitpunkt des Beginns der laufenden Steuerperiode zurückbezogen, sofern die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode weiterhin ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton hat.</p> <p>³ Bei Wegzug in einen andern Kanton __ wird das Ende der Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit auf den Beginn der laufenden Steuerperiode zurückbezogen. Kapitalzahlungen gemäss § 45</p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|---|---|---|----------------------------------|--------------------------|
| <p>Kapitalzahlungen gemäss § 45 Abs. 1 lit. a, b und d sind jedoch im Kanton steuerbar, wenn die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit hier ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.</p> <p>⁴ Bei Begründung, Veränderung oder Aufhebung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zum Kanton während der Steuerperiode besteht die beschränkte Steuerpflicht während der gesamten Steuerperiode, sofern die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem Kanton mit einjähriger Veranlagung hat.</p> | <p>Abs. 1 lit. a, b und d sind jedoch im Kanton steuerbar, wenn die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit hier ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.</p> <p>⁴ Bei Begründung, Veränderung oder Aufhebung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zum Kanton während der Steuerperiode besteht die beschränkte Steuerpflicht während der gesamten Steuerperiode, sofern die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem <u>anderen Kanton</u> hat.</p> | | | |
| <p>2.2. Einkommenssteuer</p> | | | | |
| <p>§ 34 III. Ermittlung des Reineinkommens 1. Grundsatz</p> <p>¹ Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge nach den §§ 35–40 abgezogen.</p> | <p>¹ Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge nach den §§ 35–<u>40a</u> abgezogen.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|--|--|---|----------------------------------|--------------------------|
| <p>§ 35 2. Unselbstständige Erwerbstätigkeit</p> <p>¹ Als Berufskosten werden abgezogen</p> <p>a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p> <p>b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;</p> <p>c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten;</p> <p>d) die notwendigen Mehrkosten für die Drittbetreuung von Kindern, die im gleichen Haushalt leben;</p> <p>e) die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten;</p> <p>f) die statutarischen Mitgliederbeiträge an Organisationen zur Vertretung der beruflichen Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.</p> | <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|--|--|---|----------------------------------|--------------------------|
| <p>² Der Regierungsrat legt für die Berufskosten nach Absatz 1 lit. a–c Pauschalansätze fest; in den Fällen von Absatz 1 lit. a und c steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen. In den Fällen von Absatz 1 lit. d und f legt der Regierungsrat die maximal zulässigen Abzüge fest.</p> | | | | |
| <p>§ 36 3. Selbstständige Erwerbstätigkeit a) Allgemeines</p> <p>¹ Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.</p> <p>² Dazu gehören insbesondere</p> <p>a) die ausgewiesenen Abschreibungen auf dem Geschäftsvermögen;</p> <p>b) die verbuchten Rückstellungen für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist; 2. unmittelbar drohende Verlustrisiken; 3. Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte oder | | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|---|--|---|----------------------------------|--------------------------|
| <p>für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte bis zu 10 % des Fr. 100'000.– übersteigenden steuerbaren Reingewinns, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken. Der Gegenwert der Forschungs- und Entwicklungsrückstellungen muss Gegenstand des liquiden Umlaufvermögens darstellen. Solche Rückstellungen sind innert 3 Jahren aufzulösen. Der Regierungsrat legt die Kriterien für den Nachweis der Forschungs- und Entwicklungsprojekte fest;</p> <p>c) die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen;</p> <p>d) die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zu Gunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;</p> <p>e) die notwendigen Mehrkosten für die Drittbetreuung von Kindern, die im gleichen Haushalt leben. Diese Kosten sind separat auszuweisen und dürfen der Ge-</p> | <p>e) <i>Aufgehoben.</i></p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|---|--|--|----------------------------------|--------------------------|
| sind: 20 % des gesamten Mietrohertrages. | | sind: <u>25 %</u> des gesamten Mietrohertrages. <i>Kommentar: Minderertrag für den Kanton 11.0 Mio. Franken</i> | | |
| <p>§ 40 5. Allgemeine Abzüge</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>a) die privaten Schuldzinsen im Umfange der nach den §§ 29, 29a und 30 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer Fr. 50'000.-;</p> <p>b) die dauernden Lasten sowie 40 % der bezahlten Leibrenten;</p> <p>c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehteil sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;</p> <p>d) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Bei-</p> | | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|---|---|--|---|---------------------------------|
| <p>träge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p> <p>e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinn und im Umfang des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 ¹⁾;</p> <p>f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;</p> <p>g) als Pauschalbetrag für Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter litera f fallende Unfallversicherung sowie für die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen:</p> | | | | |

¹⁾ SR [831.40](#)

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|---|--|---|-------------------------------------|--------------------------|
| <p>1. Fr. 4'000.– für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;</p> <p>2. Fr. 2'000.– für die übrigen Steuerpflichtigen;</p> <p>h) Fr. 600.– vom Erwerbseinkommen, das der eine Ehepartner unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehepartners erzielt. Der gleiche Abzug von Fr. 600.– kann bei erheblicher Mitarbeit des einen Ehepartners im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehepartners vorgenommen werden;</p> <p>i) die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person diese Kosten selber trägt und diese 5 % der um die Aufwendungen nach den §§ 35–40 verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;</p> <p>i^{dis}) die behinderungsbedingten</p> | | <p>1. <u>Fr. 5'000.–</u> für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;</p> <p>2. <u>Fr. 2'500.–</u> für die übrigen Steuerpflichtigen;</p> <p><i>Kommentar: Minderertrag für den Kanton 20.0 Mio. Franken</i></p> | <p>Festhalten</p> <p>Festhalten</p> | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|---|---|---|----------------------------------|--------------------------|
| <p>Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002 ¹⁾, soweit die steuerpflichtige Person diese Kosten selber trägt;</p> <p>k) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten, an die aargauischen Landeskirchen und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke gemäss § 14 Abs. 1 lit. c von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode Fr. 100.– erreichen. Der Abzug darf insgesamt 20 % der um die Aufwendungen nach den §§ 35–40 verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen. Bei Zuwendungen</p> | <p><u>k) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an die steuerbefreiten politischen Parteien bis zum Gesamtbetrag von Fr. 3'000.– pro Steuererklärung;</u></p> | <p>k) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an die steuerbefreiten politischen Parteien bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10'000.– pro Steuererklärung;</p> <p><i>Kommentar: Minderertrag für den Kanton 0.3 Mio. Franken</i></p> | <p>Zustimmung</p> | |

¹⁾ SR [151.3](#)

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|--|--|---|----------------------------------|--------------------------|
| <p>an die steuerbefreiten politischen Parteien ist der Abzug auf Fr. 3'000.– pro Steuererklärung beschränkt;</p> <p>m) die Lohn- und Lohnnebenkosten für Lehrtöchter und Lehrlinge in eidgenössisch anerkannten Berufen, die in privaten Haushalten ausgebildet werden, sofern kein Abzug nach § 35 Abs. 1 lit. d oder § 36 Abs. 2 lit. e geltend gemacht wird. Der Regierungsrat legt die Höhe der Abzüge fest.</p> | <p><u>n) die nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch Fr. 10'000.–, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Der Maximalbetrag gilt für Verhältnisse mit einem Vollzeitpensum.</u></p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|---|--|---|----------------------------------|--------------------------|
| | <p><i>Kommentar: Minderertrag für den Kanton 0.3 Mio. Franken</i></p> | | | |
| | <p>§ 40a</p> <p><u>¹ Von den Einkünften abgezogen werden auch die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten, an die aargauischen Landeskirchen und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke gemäss § 14 Abs. 1 lit. c von der Steuerpflicht befreit sind, wenn diese Leistungen im Steuerjahr Fr. 100.– erreichen. Der Abzug darf insgesamt 20 % der um die Aufwendungen gemäss den §§ 35–40 verminderten Einkünfte nicht übersteigen.</u></p> | | | |
| <p>§ 42 IV. Ermittlung des steuerbaren Einkommens; Sozialabzüge</p> <p>¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:</p> | | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|--|--|---|---|--------------------------|
| <p>a) als Kinderabzug</p> <p>1. für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 14. Altersjahr Fr. 6'400.–</p> <p>2. für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 18. Altersjahr Fr. 8'000.–</p> <p>3. sowie für jedes volljährige Kind in Ausbildung, für dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache aufkommen Fr. 9'500.–</p> <p>4. Wer für das gleiche Kind bereits einen Abzug nach § 40 lit. c vornehmen kann, hat keinen Anspruch auf den Kinderabzug;</p> <p>b) als Unterstützungsabzug für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige, unterstützungsbedürftige Person, an deren Unterhalt die Steuerpflichtigen mindestens in der Höhe des Abzuges beitragen. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für denjenigen Ehteil</p> | <p>1. für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 14. Altersjahr <u>Fr. 7'000.–</u></p> <p>2. für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 18. Altersjahr <u>Fr. 9'000.–</u></p> <p>3. sowie für jedes volljährige Kind in Ausbildung, für dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache aufkommen <u>Fr. 11'000.–</u></p> <p><i>Kommentar: Minderertrag für den Kanton 10.5 Mio. Franken</i></p> | <p>1. für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 14. Altersjahr <u>Fr. 8'000.–</u></p> <p>2. für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 18. Altersjahr <u>Fr. 10'000.–</u></p> <p>3. sowie für jedes volljährige Kind in Ausbildung, für dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache aufkommen <u>Fr. 12'000.–</u></p> <p><i>Kommentar: Minderertrag für den Kanton 23.0 Mio. Franken</i></p> | <p>Festhalten</p> <p>Festhalten</p> <p>Festhalten</p> | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|--|--|---|----------------------------------|--------------------------|
| <p>und für Kinder, für die ein Abzug nach litera a oder nach § 40 lit. c gewährt wird; Fr. 2'400.–</p> <p>c) als Invalidenabzug für jede Person, die mindestens eine halbe IV-Rente oder eine Hilflosenentschädigung der AHV oder IV bezieht. Soweit behinderungsbedingte Kosten gemäss § 40 lit. ^{bis} berücksichtigt werden, entfällt der Abzug; maximal Fr. 3'000.–</p> <p>d) als Betreuungsabzug für Steuerpflichtige, welche im gemeinsamen Haushalt pflegebedürftige Personen betreuen, die eine Hilflosenentschädigung der AHV oder IV beziehen, sofern die Steuerpflichtigen nicht nach den ortsüblichen Ansätzen für Hauspflegepersonal entschädigt werden. Der Abzug kann nicht geltend gemacht werden für Kinder, für die ein Abzug nach litera a oder nach § 40 lit. c gewährt wird. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Fr. 3'000.–</p> <p>^{1bis} Zusätzlich werden von dem um die Sozialabzüge gemäss</p> | | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|---|--|---|----------------------------------|--------------------------|
| <p>Absatz 1 verminderten Reineinkommen abgezogen:</p> <p>a) bis zum so ermittelten Einkommen von Fr. 14'999.– Fr. 12'000.–</p> <p>b) zwischen Fr. 15'000.– und Fr. 19'999.– Fr. 7'500.–</p> <p>c) zwischen Fr. 20'000.– und Fr. 24'999.– Fr. 3'000.–</p> <p>d) zwischen Fr. 25'000.– und Fr. 29'999.– Fr. 2'000.–</p> <p>e) zwischen Fr. 30'000.– und Fr. 34'999.– Fr. 1'000.–</p> <p>² Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.</p> <p>³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt; für die Satzbestimmung werden sie voll angerechnet.</p> | | | | |
| <p>§ 43 V. Steuerberechnung 1. Steuertarif</p> <p>¹ Die Einkommenssteuer beträgt:</p> | | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|--|---|---|----------------------------------|--------------------------|
| a) 0 % für die ersten Fr. 4'000.– | | | | |
| b) 1 % für die weiteren Fr. 3'500.– | b) 1 % für die weiteren <u>Fr. 3'600.–</u> | | | |
| c) 2 % für die weiteren Fr. 3'500.– | c) 2 % für die weiteren <u>Fr. 3'600.–</u> | | | |
| d) 3 % für die weiteren Fr. 4'000.– | | | | |
| e) 4 % für die weiteren Fr. 4'000.– | | | | |
| f) 5 % für die weiteren Fr. 4'000.– | f) 5 % für die weiteren <u>Fr. 4'800.–</u> | | | |
| g) 6 % für die weiteren Fr. 4'000.– | g) 6 % für die weiteren <u>Fr. 7'000.–</u> | g) 6 % für die weiteren <u>Fr. 10'000.–</u> | Festhalten | |
| h) 7 % für die weiteren Fr. 7'000.– | h) 7 % für die weiteren <u>Fr. 8'000.–</u> | h) 7 % für die weiteren <u>Fr. 10'000.–</u> | Festhalten | |
| i) 8 % für die weiteren Fr. 9'000.– | | i) 8 % für die weiteren <u>Fr. 10'000.–</u> | Festhalten | |
| k) 8,75 % für die weiteren Fr. 11'000.– | k) <u>8,5 %</u> für die weiteren Fr. 11'000.– | k) 8,5 % für die weiteren <u>Fr. 10'000.–</u> | Festhalten | |
| l) 9,25 % für die weiteren Fr. 13'000.– | l) <u>9 %</u> für die weiteren <u>Fr. 11'000.–</u> | l) 9 % für die weiteren <u>Fr. 16'000.–</u> | Festhalten | |
| m) 9,75 % für die weiteren Fr. 33'000.– | m) <u>9,5 %</u> für die weiteren Fr. 33'000.– | m) 9,5 % für die weiteren <u>Fr. 20'000.–</u> | Festhalten | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|---|--|--|---|--------------------------|
| <p>n) 10,25 % für die weiteren Fr. 60'000.–</p> <p>o) 10,75 % für die weiteren Fr. 160'000.–</p> <p>p) 11,25 % für Einkommensteile über Fr. 320'000.–</p> <p>² Für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben, für die ein Kinderabzug nach § 42 Abs. 1 lit. a gewährt wird, ist der Steuersatz des halben steuerbaren Einkommens anzuwenden.</p> <p>³ Nach diesen Steuersätzen ergeben sich die im Anhang aufgeführten Steuerbeträge (Tarife A und B); Restbeträge des Einkommens unter Fr. 100.– fallen ausser Be-</p> | <p>n) <u>10 %</u> für die weiteren Fr. 62'000.–</p> <p>o) <u>10,5 %</u> für die weiteren Fr. 165'000.–</p> <p>p) <u>11 %</u> für Einkommensteile über Fr. 330'000.–</p> <p><i>Kommentar: Minderertrag für den Kanton 68.0 Mio. Franken</i></p> <p>² Für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern <u>im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten</u>, ist der Steuersatz des halben steuerbaren Einkommens anzuwenden.</p> | <p>n) 10 % für die weiteren Fr. 50'000.–</p> <p>o) 10,5 % für die weiteren Fr. 150'000.–</p> <p>p) <u>10,75 % für die weiteren Fr. 200'000. –</u></p> <p>q) <u>10,85 % für Einkommensteile über Fr. 500'000. –</u></p> <p><i>Kommentar: Minderertrag für den Kanton 102.0 Mio. Franken</i></p> | <p>Festhalten</p> <p>Festhalten</p> <p>Festhalten</p> <p>Festhalten</p> | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|--|--|---|----------------------------------|--------------------------|
| <p>tracht. Die Grenzsteuerbelastung bei den Stufenwechseln gemäss § 42 Abs. 1^{bis} beträgt nie mehr als 100 %.</p> <p>⁴ Der Tarif wird nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.</p> | | | | |
| <p>§ 45 b) Jahressteuer auf Kapitalabfindungen mit Vorsorgecharakter</p> <p>¹ Der getrennt vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer zu 40 % des Tarifs unterliegen:</p> <p>a) Kapitalzahlungen aus beruflicher Vorsorge 2. Säule;</p> <p>b) Kapitalzahlungen aus gebundener Vorsorge Säule 3a;</p> <p>d) übrige Kapitalzahlungen mit Vorsorgecharakter, insbesondere bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;</p> | <p>¹ Der getrennt vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer zu <u>30 % des Tarifs, mindestens aber zum Satz von 1 %, unterliegen:</u></p> <p><i>Kommentar: Minderertrag für den Kanton 10.0 Mio. Franken</i></p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|--|---|---|----------------------------------|--------------------------|
| <p>e) Entschädigungen mit Vorsorgecharakter bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, insbesondere Abgangsentschädigungen bei vorzeitiger Pensionierung;</p> <p>f) Die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven, wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben wird. Einkaufsbeiträge gemäss § 40 lit. d sind abziehbar, soweit sie nicht bereits beim ordentlichen Einkommen abgezogen werden können. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 40 lit. d nachweist, erhoben. Der Restbetrag der realisierten stillen Reserven wird ebenfalls mit einer Jahressteuer zu 40 % des Tarifs getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Die Zusammenrechnung nach Ab-</p> | <p>f) Die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven, wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben wird. Einkaufsbeiträge gemäss § 40 lit. d sind abziehbar, soweit sie nicht bereits beim ordentlichen Einkommen abgezogen werden können. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 40 lit. d nachweist, erhoben. Der Restbetrag der realisierten stillen Reserven wird _ mit einer Jahressteuer zu 40 % des Tarifs getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Die Zusammenrechnung nach Absatz 2 kommt</p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|--|--|---|----------------------------------|--------------------------|
| <p>satz 2 kommt nicht zur Anwendung. Die gleiche Satz-milderung gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.</p> <p>² Die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge werden nicht berücksichtigt. Sämtliche im gleichen Jahr ausgerichteten Kapitalzahlungen an allein stehende oder gemeinsam steuerpflichtige Personen nach Absatz 1 lit. a, b und d sowie nach Absatz 4 sind zusammen zu versteuern.</p> <p>⁴ Auf Kapitalzahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile wird pro Ereignis ein Freibetrag von Fr. 200'000.– gewährt, sofern die Leistungen, auf denen der Anspruch beruht, ausschliesslich von der steuerpflichtigen Person erbracht worden sind. Den Leistungen der steuerpflichtigen Person sind die Leistungen</p> | <p>nicht zur Anwendung. Die gleiche Satz-milderung gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> | <p>⁴ <u>Auf Kapitalzahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile wird pro Ereignis ein Freibetrag von Fr. 200'000.– gewährt, sofern die Leistungen, auf denen der Anspruch beruht, ausschliesslich von der steuerpflichtigen Person erbracht worden sind. Den Leistungen der steuerpflichtigen Person sind die Leistungen</u></p> | <p>Festhalten</p> | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|---|---|---|----------------------------------|--------------------------|
| <p>Angehöriger gleichgestellt. Dasselbe gilt für Leistungen Dritter, wenn die steuerpflichtige Person den Anspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erhalten hat. Ausgenommen sind Kapitalzahlungen aus den Säulen 2 und 3a.</p> <p>⁵ Auf Entschädigungen im Sinne von Absatz 1 lit. e wegen Betriebsschliessungen und Umstrukturierungen wird ein Freibetrag von Fr. 30'000.– gewährt.</p> | <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p> <p><i>Kommentar: Mehrertrag für den Kanton 0.5 Mio. Franken</i></p> | <p><u>Angehöriger gleichgestellt. Dasselbe gilt für Leistungen Dritter, wenn die steuerpflichtige Person den Anspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erhalten hat. Ausgenommen sind Kapitalzahlungen aus den Säulen 2 und 3a.</u></p> <p><i>(nicht aufheben)</i></p> <p>⁵ <u>Auf Entschädigungen im Sinne von Absatz 1 lit. e wegen Betriebsschliessungen und Umstrukturierungen wird ein Freibetrag von Fr. 30'000.– gewährt.</u></p> <p><i>(nicht aufheben)</i></p> | <p>Festhalten</p> | |
| <p>§ 45a c) Einkommen aus Beteiligung an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften</p> <p>¹ Das Einkommen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz wird zu 40 % des Satzes des gesamten steuerbaren Einkommens be-</p> | <p>¹ Das Einkommen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird zu 40 % des Satzes des gesamten steuerbaren Einkommens besteuert, wenn die steuerpflichtige Person mit</p> | <p>¹ Das Einkommen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird zu <u>30 %</u> des Satzes des gesamten steuerbaren Einkommens besteuert, wenn die steuerpflichtige Person mit</p> | <p>Festhalten</p> | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|---|---|--|-------------------------------------|--------------------------|
| steuert, wenn die steuerpflichtige Person mit mindestens 10 % am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist. | mindestens 10 % am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist. <i>Kommentar: Minderertrag für den Kanton 1.0 Mio. Franken</i> | mindestens 10 % am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist. <i>Kommentar: Minderertrag für den Kanton 5.0 Mio. Franken</i> | | |
| 2.3. Vermögenssteuer | | | | |
| <p>§ 54 V. Steuerberechnung 1. Steuerfreie Beträge</p> <p>¹ Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:</p> <p>a) für gemeinsam steuerpflichtige Verheiratete: Fr.180'000.–</p> <p>b) für alle übrigen steuerpflichtigen Personen: Fr.100'000.–</p> <p>c) zusätzlich für jedes Kind, für das ein steuerfreier Betrag nach § 42 Abs. 1 lit. a gewährt worden ist: Fr.12'000.–</p> <p>² Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnis-</p> | | <p>a) für gemeinsam steuerpflichtige Verheiratete: <u>Fr.200'000.–</u></p> <p>c) zusätzlich für jedes Kind, für das ein steuerfreier Betrag nach § 42 Abs. 1 lit. a gewährt worden ist: <u>Fr.14'000.–</u></p> <p><i>Kommentar: Minderertrag für den Kanton 2.0 Mio. Franken</i></p> | <p>Festhalten</p> <p>Festhalten</p> | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|---|---|---|---|--------------------------|
| <p>sen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.</p> <p>³ Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung wird der Steuerwert von Aktien und Anteilscheinen inländischer Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die weder an der Börse kotiert sind noch einem organisierten ausserbörslichen Handel unterliegen, um 50 % herabgesetzt.</p> | | | | |
| <p>§ 55 2. Steuertarif</p> <p>¹ Die Vermögenssteuer beträgt:</p> <p>a) 1,3 ‰ für die ersten Fr. 100'000.–</p> <p>b) 1,5 ‰ für die weiteren Fr. 100'000.–</p> <p>c) 1,6 ‰ für die weiteren Fr. 100'000.–</p> <p>d) 1,7 ‰ für die weiteren Fr. 100'000.–</p> <p>e) 1,8 ‰ für die weiteren Fr. 100'000.–</p> <p>f) 1,9 ‰ für die weiteren</p> | <p>a) <u>1,1 ‰</u> für die ersten Fr. 100'000.–</p> <p>b) <u>1,3 ‰</u> für die weiteren Fr. 100'000.–</p> <p>c) <u>1,4 ‰</u> für die weiteren Fr. 100'000.–</p> <p>d) <u>1,5 ‰</u> für die weiteren Fr. 100'000.–</p> <p>e) <u>1,6 ‰</u> für die weiteren Fr. 100'000.–</p> <p>f) <u>1,7 ‰</u> für die weiteren</p> | <p>a) <u>0,9 ‰</u> für die ersten Fr. 100'000.–</p> <p>b) <u>1,1 ‰</u> für die weiteren Fr. 100'000.–</p> <p>c) <u>1,2 ‰</u> für die weiteren Fr. 100'000.–</p> <p>d) <u>1,3 ‰</u> für die weiteren Fr. 100'000.–</p> <p>e) <u>1,4 ‰</u> für die weiteren Fr. 100'000.–</p> <p>f) <u>1,5 ‰</u> für die weiteren</p> | <p>Festhalten</p> <p>Festhalten</p> <p>Festhalten</p> <p>Festhalten</p> <p>Festhalten</p> <p>Festhalten</p> | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|---|--|--|---|--------------------------|
| <p>Fr. 100'000.–</p> <p>g) 2,0 ‰ für die weiteren Fr. 200'000.–</p> <p>h) 2,1 ‰ für die weiteren Fr. 200'000.–</p> <p>i) 2,2 ‰ für die weiteren Fr. 200'000.–</p> <p>k) 2,3 ‰ für Vermögensteile über Fr. 1'200'000.–</p> <p>² Restbeträge des Vermögens unter Fr. 1'000.– fallen ausser Betracht.</p> | <p>Fr. 100'000.–</p> <p>g) <u>1,8 ‰</u> für die weiteren Fr. 200'000.–</p> <p>h) <u>1,9 ‰</u> für die weiteren Fr. 200'000.–</p> <p>i) <u>2,0 ‰</u> für die weiteren Fr. 200'000.–</p> <p>k) <u>2,1 ‰</u> für Vermögensteile über Fr. 1'200'000.–</p> <p><i>Kommentar: Minderertrag für den Kanton 15.0 Mio. Franken</i></p> | <p>Fr. 100'000.–</p> <p>g) <u>1,6 ‰</u> für die weiteren Fr. 200'000.–</p> <p>h) <u>1,7 ‰</u> für die weiteren Fr. 200'000.–</p> <p>i) <u>1,8 ‰</u> für die weiteren Fr. 200'000.–</p> <p>k) <u>1,9 ‰</u> für Vermögensteile über Fr. 1'200'000.–</p> <p><i>Kommentar: Minderertrag für den Kanton 30.0 Mio. Franken</i></p> | <p>Festhalten</p> <p>Festhalten</p> <p>Festhalten</p> <p>Festhalten</p> | |
| <p><i>2.4. Höchstbelastung und Anpassung an die Teuerung</i></p> | | | | |
| <p>§ 56 I. Höchstbelastung</p> <p>¹ Die periodisch geschuldeten Einkommens- und Vermögenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirche werden auf Antrag der steuerpflichtigen Person auf 70 % des Reineinkommens herabgesetzt, je-</p> | | <p>Die periodisch geschuldeten Einkommens- und Vermögenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirche werden ___ auf 70% des Reineinkommens herabgesetzt, jedoch höchstens auf die Hälfte der ge-</p> | <p>Zustimmung</p> | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|---|--|---|----------------------------------|--------------------------|
| <p>doch höchstens auf die Hälfte der geschuldeten Vermögenssteuern.</p> <p>² Skonto, Verzugs- und Vergütungszinsen sowie Bussen werden für die Berechnung der Herabsetzung nicht berücksichtigt.</p> <p>³ Die Herabsetzung wird nach Rechtskraft der Veranlagung im Revisionsverfahren durchgeführt.</p> | <p>³ <u>Die Anwendung von Absatz 1 kann spätestens ein Jahr nach Rechtskraft der Veranlagung beantragt werden.</u></p> | <p>schuldeten Vermögenssteuern. <u>Soweit ausserordentliche Aufwendungen wie Einkäufe in die berufliche Vorsorge oder Unterhaltskosten für Liegenschaften, die den Pauschalabzug übersteigen, geltend gemacht werden, erhöht sich das Reineinkommen um den Betrag dieser Abzüge.</u></p> <p><u>Abs. 3 streichen</u></p> | <p>Zustimmung</p> | |
| <p>§ 57 II. Anpassung an die Teuerung</p> <p>¹ Die Folgen der kalten Progression für die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen werden vom Regierungsrat durch gleichmässige Anpassung der Abzüge nach den §§ 40 lit. g, 42 Abs. 1 lit. a–c sowie der Steuertarife nach den §§ 43 und 55 ausgeglichen. Die Be-</p> | <p>¹ <u>Der Regierungsrat passt die Steuertarife gemäss den §§ 43 und 55 sowie die Abzüge gemäss den §§ 40 lit. g und 42 Abs. 1 lit. a–d jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf</u></p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|--|---|---|----------------------------------|--------------------------|
| <p>träge sind bei der Einkommenssteuer auf Fr. 100.–, bei der Vermögenssteuer auf Fr. 1'000.– auf- oder abzurunden.</p> <p>² Stattdessen kann der Grosse Rat bei den Abzügen an Stelle von gleichmässigen Anpassungen gewichtete Anpassungen beschliessen. Zudem kann er</p> <p>a) zu Gunsten einer zusätzlichen gleichmässigen Milderung des Einkommenssteuertarifs auf eine Erhöhung einzelner oder aller Abzüge teilweise oder ganz verzichten oder</p> <p>b) von der auf den Einkommenssteuertarif entfallenden Anpassung maximal 10 % für zusätzliche Entlastungen bei einzelnen oder allen Abzügen verwenden.</p> <p>³ Hat sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes</p> | <p><u>ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf der Basis des letzten Ausgleichs. Die Beträge sind bei der Einkommenssteuer auf Fr. 100.–, bei der Vermögenssteuer auf Fr. 1'000.– auf- oder abzurunden.</u></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|---|--|---|----------------------------------|--------------------------|
| <p>oder der letzten Anpassung unter diesem Gesetz um mindestens 7 % erhöht, erfolgt die Anpassung auf Beginn der übernächsten Steuerperiode.</p> <p>⁴ Mit den im Rahmen der Änderung des Steuergesetzes vom 22. August 2006 beschlossenen Einkommens- und Vermögenssteuertarifen gemäss §§ 43 Abs. 1 und 55 Abs. 1, welche erstmals für die Steuerperiode 2009 Anwendung finden, sind ungeachtet der Absätze 1 bis 3 die Folgen der kalten Progression bis zum 31. Dezember 2008 ausgeglichen. Für die nächstfolgende Anpassung gilt Absatz 3.</p> | <p>⁴ Mit den im Rahmen der Änderung des Steuergesetzes vom XX.XX.XXXX beschlossenen Einkommens- und Vermögenssteuertarifen gemäss den §§ 43 Abs. 1 und 55 Abs. 1 <u>sind die Folgen der kalten Progression bis zum 31. Dezember 2012 ausgeglichen. Die erste Anpassung erfolgt für die Steuerperiode 2015.</u></p> <p><i>Kommentar: Minderertrag für den Kanton 30.0 Mio. Franken</i></p> | | | |
| <p>3. Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen</p> | | | | |
| <p>3.2. Gewinnsteuer</p> | | | | |
| <p>§ 69 b) Geschäftsmässig begründeter Aufwand</p> <p>¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch</p> | | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|---|--|---|----------------------------------|--------------------------|
| <p>c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 % des steuerbaren Reingewinns an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten, an die aargauischen Landeskirchen und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke gemäss § 14 Abs. 1 lit. c von der Steuerpflicht befreit sind. Bei Zuwendungen an die steuerbefreiten politischen Parteien ist der Abzug auf Fr. 3'000.– beschränkt;</p> | | <p>c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 % des steuerbaren Reingewinns an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten, an die aargauischen Landeskirchen und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke gemäss § 14 Abs. 1 lit. c von der Steuerpflicht befreit sind. Bei Zuwendungen an die steuerbefreiten politischen Parteien ist der Abzug auf <u>Fr. 10'000.–</u> beschränkt;</p> <p><i>Kommentar: Minderertrag für den Kanton 0.2 Mio. Franken</i></p> | <p>Zustimmung</p> | |
| <p>§ 71 d) Umstrukturierungen</p> <p>¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden.</p> | | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|--|---|--|---|---------------------------------|
| <p>Dies gilt</p> <p>a) bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;</p> <p>b) bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;</p> <p>c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;</p> <p>d) bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 % am</p> | | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|--|---|--|---|---------------------------------|
| <p>Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.</p> <p>² Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 lit. d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 206 ff. nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden 5 Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.</p> <p>³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft,</p> | | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|---|--|---|----------------------------------|--------------------------|
| <p>Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben</p> <p>a) die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 lit. d;</p> <p>b) die Übertragung auf eine Gesellschaft, die nach § 68 Abs. 3, § 78 oder § 79 besteuert wird.</p> <p>⁴ Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 3 während der nachfolgenden 5 Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 206 ff. nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaf-</p> | | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|---|---|---|----------------------------------|--------------------------|
| <p>ten und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.</p> <p>⁵ Über stille Reserven, die im Rahmen einer Umstrukturierung gemäss Absatz 1 oder einer Vermögensübertragung gemäss Absatz 3 in eine Holdinggesellschaft, in eine Verwaltungsgesellschaft oder in eine internationale Konzernkoordinationszentrale gelangen, wird steuerlich abgerechnet. Gleiches gilt beim Übergang zur Besteuerung nach § 68 Abs. 3, § 78 oder § 79. Ausgenommen sind stille Reserven auf Liegenschaften und auf Beteiligungen, für die eine Ermässigung auf der Gewinnsteuer nach § 77 möglich gewesen wäre. Die stillen Reserven auf Liegenschaften unterliegen der Besteuerung nach § 78 Abs. 2 oder § 79 Abs. 1 lit. b.</p> | <p>⁵ Über stille Reserven, die im Rahmen einer Umstrukturierung gemäss Absatz 1 oder einer Vermögensübertragung gemäss Absatz 3 in eine Holdinggesellschaft, in eine Verwaltungsgesellschaft oder in eine internationale Konzernkoordinationszentrale gelangen, wird steuerlich abgerechnet. Gleiches gilt beim Übergang zur Besteuerung gemäss den §§ 68 Abs. 3, 78 oder 79. Ausgenommen sind stille Reserven auf <u>Grundeigentum und auf Beteiligungen</u>, für die eine Ermässigung auf der Gewinnsteuer gemäss § 77 möglich gewesen wäre. Die stillen Reserven auf Grundeigentum unterliegen der Besteuerung gemäss den §§ 78 Abs. 2 oder 79 Abs. 1 lit. b.</p> | | | |
| <p>§ 75 II. Steuerberechnung 1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften</p> <p>¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten als einfache Steuer vom Reingewinn:</p> | | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|--|--|--|-------------------------------------|--------------------------|
| <p>a) 6 % auf den ersten Fr. 150'000.– des steuerbaren Reingewinns;</p> <p>b) 9 % auf dem übrigen Reingewinn.</p> | | <p>a) <u>5,5 %</u> auf den ersten Fr. 800'000.– des steuerbaren Reingewinns;</p> <p>b) <u>8,5 %</u> auf dem übrigen Reingewinn.</p> <p><i>Kommentar: Minderertrag für den Kanton 42.0 Mio. Franken</i></p> | <p>Festhalten</p> <p>Festhalten</p> | |
| <p>§ 78 c) Holdinggesellschaften</p> <p>¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck und effektive Tätigkeit zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten auf dem Reingewinn keine Steuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.</p> <p>² Erträge aus aargauischem Grundeigentum solcher Ge-</p> | <p>¹ Kapitalgesellschaften, Genossenschaften <u>und Stiftungen</u>, deren statutarischer Zweck und effektive Tätigkeit zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten auf dem Reingewinn keine Steuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.</p> <p><i>Kommentar: Minderertrag für den Kanton 0.1 Mio. Franken</i></p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|---|--|---|----------------------------------|--------------------------|
| <p>sellschaften und Genossenschaften werden zum ordentlichen Tarif (Gesamtsatz, mindestens zum Satz nach § 75 Abs. 1 lit. a) besteuert. Dabei werden die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechenden Abzüge gewährt.</p> | | | | |
| <p>§ 81 5. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen</p> <p>¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 10 % des steuerbaren Reingewinns.</p> <p>² Der Gewinn der Vereine und Stiftungen wird besteuert, soweit er Fr. 20'000.– übersteigt.</p> | <p>¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt <u>6 %</u> des steuerbaren Reingewinns.</p> <p><i>Kommentar: Minderertrag für den Kanton 0.4 Mio. Franken</i></p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|--|--|--|----------------------------------|--------------------------|
| <p>3.3. <i>Kapitalsteuer</i></p> | | | | |
| <p>§ 86 II. Steuerberechnung 1. Tarif und Freibeträge</p> <p>¹ Die Kapitalsteuer beträgt 1,25 ‰ des steuerbaren Eigenkapitals.</p> <p>² Internationale Konzernkoordinationszentralen entrichten eine Kapitalsteuer von 0,3 ‰ des einbezahlten Nominalkapitals.</p> <p>³ Das Eigenkapital der Vereine und Stiftungen wird besteuert, soweit es Fr. 50'000.– übersteigt.</p> <p>⁴ Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet.</p> | | <p>¹ Die Kapitalsteuer beträgt <u>0,75 ‰</u> des steuerbaren Eigenkapitals.</p> <p><i>Kommentar: Minderertrag für den Kanton 4.0 Mio. Franken</i></p> | <p>Festhalten</p> | |
| <p>4. Grundstückgewinnsteuern</p> | | | | |
| <p>§ 96 II. Veräusserungen 1. Steuerbegründende Veräusserungen</p> <p>¹ Die Steuerpflicht wird durch</p> | | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|--|---|--|---|---------------------------------|
| <p>jede Veräußerung begründet, mit der Eigentum an Grundstücken oder Anteilen an solchen übertragen wird.</p> <p>² Den Veräußerungen sind gleichgestellt:</p> <p>a) die Rechtsgeschäfte, die in Bezug auf die Verfügungsgewalt über Grundstücke wirtschaftlich wie eine Veräußerung wirken;</p> <p>b) die Überführung eines Grundstückes sowie von Anteilen daran vom Privatvermögen in das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person;</p> <p>c) die Belastung eines Grundstückes mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die unbeschränkte Bewirtschaftung oder den Veräußerungswert des Grundstückes dauernd und wesentlich beeinträchtigen und dafür ein Entgelt entrichtet wird;</p> <p>d) die Übertragung von Beteiligungsrechten des Privatvermögens der steuerpflichtigen</p> | | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|--|---|--|----------------------------------|--------------------------|
| <p>Person an Immobiliengesellschaften, wenn diese Beteiligungsrechte ein Sondernutzungsrecht (z.B. ein Wohnrecht) an einer Wohneinheit verkörpern;</p> <p>e) der Tausch.</p> | <p>³ <u>Eigentümerwechsel von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gemäss § 78 Abs. 1 gelten nicht als Veräusserungen im Sinne von Absatz 2 lit. a.</u></p> <p><i>Kommentar: Minderertrag für den Kanton 0.1 Mio. Franken</i></p> | <p>³ <u>Die Veräusserung einer Beteiligung an einer Immobiliengesellschaft durch eine Gesellschaft, die gemäss § 78 Abs. 1 besteuert wird, gilt nicht als Veräusserung im Sinne von Absatz 2 lit. a.</u></p> <p><i>Kommentar: Minderertrag für den Kanton 0.1 Mio. Franken</i></p> | <p>Zustimmung</p> | |
| | | <p>§ 99a <u>c) Ersatzbeschaffung in einem anderen Kanton</u></p> <p><u>Wird ein ausserkantonales Ersatzgrundstück, dessen Erwerb zu einem Steueraufschub gemäss § 98 oder gemäss § 99 geführt hat, innert 5 Jahren ohne erneute Ersatzbeschaffung veräussert, so wird der im Kanton Aargau aufgeschobene Grundstücksgewinn nachträglich besteuert. Das Recht zur nachträglichen Veranlagung verjährt fünf Jah-</u></p> | <p>Zustimmung</p> | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|---|---|--|----------------------------------|--------------------------|
| | | <p><u>re nach Ablauf des Jahres, in dem das ausserkantonale Ersatzgrundstück veräussert wurde.</u></p> <p><i>Kommentar: Mehrertrag für den Kanton 0.5 Mio. Franken</i></p> | | |
| <p>5. Quellensteuern für natürliche und juristische Personen</p> | | | | |
| <p><i>5.3. Verfahren zur Erhebung und Rückerstattung der Quellensteuern</i></p> | | | | |
| <p>§ 140 3. Zahlungsfrist</p> <p>¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung hat die Abrechnung mit dem Kantonalen Steueramt auf Ende jedes Monats vorzunehmen. Die Abrechnung und der Quellensteuerbetrag sind spätestens bis zum Ende des der Abrechnungsperiode folgenden Monats dem Kantonalen Steueramt abzuliefern.</p> <p>² Das Kantonale Steueramt kann abweichende Abrechnungstermine gestatten sowie</p> | <p>¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung <u>rechnet die Quellensteuer auf Ende jedes Monats ab und reicht die Abrechnung bis zum Ende des der Abrechnungsperiode folgenden Monats dem Kantonalen Steueramt ein.</u></p> <p>² Das Kantonale Steueramt kann abweichende Abrechnungstermine gestatten __ .</p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|--|---|---|----------------------------------|--------------------------|
| <p>Teilablieferungen oder Sicherstellung verlangen.</p> | <p>³ <u>Die Quellensteuern sind innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung zu bezahlen.</u></p> | | | |
| <p>§ 141 4. Verzugszinsen</p> <p>¹ Für verspätet entrichtete Steuern werden Verzugszinsen berechnet. Vorbehalten bleibt § 132 Abs. 2.</p> <p>² Die Verzinsung beginnt mit Ablauf der Zahlungsfrist.</p> | <p>¹ <u>Auf nicht fristgerecht abgerechneten Quellensteuern wird nach Ablauf der Abrechnungsfrist ohne Mahnung ein Verzugszins berechnet.</u></p> <p>² <u>Auf verspätet bezahlten Quellensteuern wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ohne Mahnung ein Verzugszins berechnet.</u></p> | | | |
| <p>6. Erbschafts- und Schenkungssteuern</p> | | | | |
| <p>§ 142 I. Gegenstand der Steuer</p> <p>¹ Der Besteuerung unterliegt das Vermögen, das durch gesetzliche Erbfolge, Verfügung von Todes wegen,</p> | | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|---|--|---|----------------------------------|--------------------------|
| <p>Schenkung oder eine andere Zuwendung anfällt, der keine oder keine gleichwertige Leistung der empfangenden Person gegenübersteht.</p> <p>² Nicht der Besteuerung unterliegen Vermögensanfälle, die von der empfangenden Person im Zeitpunkt der Zuwendung als Einkommen oder Gewinn versteuert werden oder die nach § 33 lit. c–i oder § 70 lit. a und b steuerfrei sind.</p> <p>³ Steuerfrei sind Vermögensanfälle unter Verheirateten und an Nachkommen, Stiefkinder sowie Pflegekinder, sofern das Pflegeverhältnis während mindestens 2 Jahren bestanden hat. Eingetragene Partnerinnen und Partner sind Verheirateten gleichgestellt.</p> | | <p>³ Steuerfrei sind Vermögensanfälle:</p> <p><u>a) unter Verheirateten sowie unter eingetragenen Partnerinnen und Partnern;</u></p> <p><u>b) an Nachkommen, Stiefkinder und Pflegekinder, sofern das Pflegeverhältnis während mindestens 2 Jahren bestanden hat;</u></p> <p><u>c) an Eltern, Stiefeltern und Pflegeeltern, sofern das Pflegeverhältnis während mindestens 2 Jahren bestanden hat.</u></p> <p><i>Kommentar: Minderertrag für</i></p> | <p>Zustimmung</p> | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|---|--|--|----------------------------------|--------------------------|
| <p>⁴ Kleinere Gelegenheitsgeschenke werden nicht besteuert.</p> | | <p>den Kanton 0.1 Mio. Franken (aufgrund der abweichenden Anträge in § 142 Abs. 3 und § 147 Abs. 2)</p> | | |
| <p>§ 147 IV. Steuerberechnung 1. Klassen</p> <p>¹ Die Steuer wird nach dem steuerbaren Betrag des Vermögensanfalls und nach dem Verwandtschaftsgrad der steuerpflichtigen Person zur erblassenden, schenkenden oder zuwendenden Person berechnet.</p> <p>² Für die Verwandtschaftsgrade gelten folgende Klassen:</p> <p>a) Klasse 1: Eltern, Stiefeltern und Pflegeeltern, sofern das Pflegeverhältnis während mindestens 2 Jahren bestanden hat, sowie Personen, die mit der zuwendenden Person während mindestens 5 Jahren in Wohngemeinschaft (gleicher Wohnsitz) gelebt haben;</p> | | <p>² Für die Verwandtschaftsgrade gelten folgende Klassen:</p> <p>a) Klasse 1: __ Personen, die mit der zuwendenden Person während mindestens 5 Jahren in Wohngemeinschaft (gleicher Wohnsitz) gelebt haben;</p> <p>b) Klasse 2: Geschwister und Grosseltern;</p> | <p>Zustimmung</p> | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|--|---|--|----------------------------------|--------------------------|
| <p>b) Klasse 2: Geschwister und Grosseltern;</p> <p>c) Klasse 3: alle weiteren steuerpflichtigen Personen.</p> <p>³ Bei Vermögensanfällen an Stiftungen wird auf das verwandtschaftliche Verhältnis der zuwendenden Person zu den Destinatärinnen beziehungsweise Destinatären abgestellt.</p> <p>⁴ Für die Bestimmung der Klasse werden die gebende und die empfangende Person des Vermögensanfalls gleich behandelt wie der andere Ehe- teil, sofern sich dadurch eine günstigere Klasse ergibt.</p> | | <p>c) Klasse 3: alle weiteren steuerpflichtigen Personen.</p> <p><i>Kommentar: Minderertrag für den Kanton 0.1 Mio. Franken (aufgrund der abweichenden Anträge in § 142 Abs. 3 und § 147 Abs. 2)</i></p> | | |
| <p>8. Vollzug und Verfahren</p> | | | | |
| <p>8.1. Behörden</p> | | | | |
| <p>§ 165 4. Gemeindeschätzungsbehörde</p> <p>¹ Die Gemeindeschätzungsbe- hörde erhebt die Grundlagen für die Festlegung der Vermö-</p> | <p>§ 165 Schätzungsbehörde</p> <p>¹ Das Kantonale Steueramt erhebt die Grundlagen für die Festlegung der Vermögens-</p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|---|---|---|----------------------------------|--------------------------|
| <p>genssteuerwerte und der Eigenmietwerte der in der Gemeinde gelegenen Grundstücke und Liegenschaften.</p> <p>² Sie wird aus Mitgliedern des Kantons und der Gemeinde gebildet. Die Schätzungen werden von einer Zweierdelegation vorgenommen, der je ein Mitglied des Kantons und der Gemeinde angehört.</p> <p>³ Der Gemeinderat bestimmt die Vertretung der Gemeinde.</p> | <p>steuerwerte und der Eigenmietwerte der in der Gemeinde gelegenen Grundstücke und Liegenschaften.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> | | | |
| <p><i>8.3. Veranlagung im ordentlichen Verfahren</i></p> <p>§ 192 V. Einsprache 1. Einspracherecht</p> <p>¹ Gegen Verfügungen über die Steuerpflicht und gegen Veranlagungen können bei der verfügenden Steuerbehörde schriftlich Einsprache erheben:</p> <p>a) bei Verfügungen der Veranlagungsbehörde der Gemeinde: die steuerpflichtige</p> | | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|--|--|---|----------------------------------|--------------------------|
| <p>Person und das Kantonale Steueramt; gegen Verfügungen über den Bestand der Kirchensteuerpflicht auch die Kirchenpflege;</p> <p>b) bei Verfügungen des Kantonalen Steueramtes: die steuerpflichtige Person und der Gemeinderat.</p> <p>² Eine Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen kann die steuerpflichtige Person nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten.</p> | <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> | | | |
| <p><i>8.7. Verfahren bei Schätzungen</i></p> | | | | |
| <p>§ 220 III. Auskunftspflicht und Mitwirkungsrechte</p> <p>¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Nutznießungs- und Baurechtsberechtigte, Pächterinnen und Pächter sowie Mieterinnen und Mieter haben den zuständigen Schätzungsbehörden wahrheitsgetreu alle Auskünfte zu erteilen sowie alle Unterlagen vorzuweisen, die für die Be-</p> | | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|---|--|---|----------------------------------|--------------------------|
| <p>wertung von Bedeutung sein können. Überdies haben sie den Schätzungsbehörden die nötigen Augenscheine zu ermöglichen.</p> <p>² Jede steuerpflichtige Person ist berechtigt, in die sie betreffenden Bewertungsprotokolle Einsicht zu nehmen. Sie kann überdies verlangen, vor die Gemeindeschätzungsbehörde und das Kantonale Steueramt vorgeladen zu werden.</p> | <p>² Jede steuerpflichtige Person ist berechtigt, in die sie betreffenden Bewertungsprotokolle Einsicht zu nehmen. Sie kann überdies <u>eine Vorladung vor die Schätzungsbehörde verlangen.</u></p> | | | |
| <p>9. Bezug, Erlass und Sicherung der Steuern und Bussen</p> <p>§ 223 2. Verfalltag</p> <p>¹ Die periodisch geschuldeten Einkommens- und Vermögenssteuern sind bis zum 31. Oktober des Steuerjahres zu bezahlen.</p> <p>² Die periodisch geschuldeten Gewinn- und Kapitalsteuern sind bis 2 Monate vor Ende</p> | <p>§ 223 2. <u>Natürliche Personen: Fälligkeit</u></p> <p>² <u>Alle übrigen Steuern sind bis zum Ende des übernächsten Monats nach der Zustellung</u></p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|---|--|---|----------------------------------|--------------------------|
| <p>des Geschäftsjahres zu bezahlen.</p> <p>³ Alle übrigen Steuern sind bis zum Ende des übernächsten Monats nach der Zustellung der Veranlagung oder der provisorischen Rechnung zu bezahlen.</p> <p>⁴ Die Steuern werden sofort fällig und sind innert 30 Tagen nach der Zustellung der Rechnung oder Veranlagung zu bezahlen:</p> <p>a) bei Beendigung der beschränkten oder unbeschränkten Steuerpflicht in der Gemeinde;</p> <p>b) mit der Anmeldung zur Löschung einer steuerpflichtigen juristischen Person im Handelsregister;</p> | <p><u>der Veranlagung oder der provisorischen Rechnung zu bezahlen.</u></p> <p>³ <u>Die Steuern werden sofort fällig und sind innert 30 Tagen nach der Zustellung der Rechnung oder Veranlagung zu bezahlen bei</u></p> <p>a) <u>Beendigung der beschränkten oder unbeschränkten Steuerpflicht in der Gemeinde;</u></p> <p>b) <u>Konkurseröffnung und beim Abschluss eines Nachlassvertrages.</u></p> <p>⁴ <u>Bussen sind innert 30 Tagen nach Zustellung der Verfügung zu bezahlen.</u></p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|---|---|---|----------------------------------|--------------------------|
| <p>c) bei der Konkurseröffnung und beim Abschluss eines Nachlassvertrages.</p> <p>⁵ Bussen sind innert 30 Tagen nach Zustellung der Verfügung zu bezahlen.</p> | <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p> | | | |
| | <p>§ 223a <u>3. Natürliche Personen: Vorauszahlungen, Vergütungs- und Verzugszinsen</u></p> <p>¹ <u>Für Zahlungen, die bis zum 31. Oktober des Steuerjahres geleistet werden, sowie auf zuviel bezahlten Steuern wird ein Vergütungszins gewährt. Offensichtlich übersetzte, nicht in Rechnung gestellte Zahlungen können zurückbezahlt werden.</u></p> <p>² <u>Auf allen übrigen Steuern wird ab dem Datum der Zahlung der Vergütungszins gewährt, wenn die Steuern zu Unrecht gefordert und bezahlt worden sind.</u></p> <p>³ <u>Auf geschuldeten und geforderten Steuern, die bis zur Fälligkeit nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins erhoben.</u></p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|-----------------|--|---|----------------------------------|--------------------------|
| | <p>⁴ <u>Der Regierungsrat legt für jedes Kalenderjahr einen Vergütungs- und einen Verzugszins fest. Vergütungs- und Verzugszins dürfen nicht mehr als 5 Prozentpunkte auseinander liegen.</u></p> | | | |
| | <p><u>§ 223b</u> <u>4. Natürliche Personen; Provisorische Rechnung</u></p> <p>¹ <u>Für periodisch geschuldete Steuern wird für jede Steuerperiode eine provisorische Rechnung zugestellt. Für die übrigen Steuern kann eine provisorische Rechnung gestellt werden.</u></p> <p>² <u>Die provisorische Rechnung richtet sich nach dem mutmasslichen Steuerbetrag.</u></p> <p>³ <u>Bei Steuerpflichtigen, die bis zum Abgabetermin der Steuererklärung die provisorische Rechnung noch nicht bezahlt haben, kann die Höhe der zu bezahlenden provisorischen Rechnung in einer Verfügung festgestellt werden. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden.</u></p> <p>⁴ <u>Der Einspracheentscheid</u></p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|-----------------|--|---|----------------------------------|--------------------------|
| | <p><u>kann mit Rekurs angefochten werden. Dabei kann nur die Zahlungspflicht bestritten oder glaubhaft gemacht werden, dass der mutmassliche Steuerbetrag tiefer ist als die provisorisch in Rechnung gestellte Steuerforderung. Die Präsidentin oder der Präsident des Steuerrekursgerichts entscheidet als Einzelrichterin oder als Einzelrichter endgültig.</u></p> | | | |
| | <p>§ 223c <u>4bis. Natürliche Personen; Definitive Rechnung</u></p> <p>¹ <u>Mit der Veranlagung wird die definitive Rechnung zugestellt.</u></p> <p>² <u>Ausstehende Beträge werden nachgefordert.</u></p> <p>³ <u>Restguthaben werden mit anderen offenen Steuerforderungen, Zinsen, Bussen und Gebühren verrechnet. Nicht verrechnete Guthaben werden zurückerstattet.</u></p> <p>⁴ <u>Über die Zinsen wird in der</u></p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|---|---|---|----------------------------------|--------------------------|
| | <p><u>definitiven Rechnung oder gesondert abgerechnet.</u></p> | | | |
| <p>§ 224 3. Skonto und Zinsen</p> <p>¹ Für die Vorauszahlung von periodisch geschuldeten Steuern wird ein Skonto gewährt. Er berechnet sich auf dem bezahlten, höchstens aber auf dem rechtskräftig veranlagten Steuerbetrag.</p> <p>² Auf geschuldeten und geforderten Steuern, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins berechnet.</p> | <p>§ 224 <u>5. Juristische Personen: Allgemeiner Fälligkeitstermin</u></p> <p>¹ <u>Die geschuldeten Gewinn- und Kapitalsteuern sind bis zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres zu bezahlen. Endet das Geschäftsjahr im ersten Quartal eines Kalenderjahres sind die Steuern erst Ende Februar des entsprechenden Kalenderjahres zu bezahlen.</u></p> <p>² <u>Die Steuern werden sofort fällig und sind innert 30 Tagen nach der Zustellung der Rechnung oder Veranlagung zu bezahlen:</u></p> <p>a) <u>bei Beendigung der beschränkten oder unbeschränkten Steuerpflicht im Kanton;</u></p> <p>b) <u>mit der Anmeldung zur Löschung einer steuerpflichtigen juristischen Person im Handelsregister;</u></p> <p>c) <u>bei Konkurseröffnung und beim Abschluss eines Nach-</u></p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|--|---|---|----------------------------------|--------------------------|
| <p>³ Zu Unrecht geforderte und bezahlte Steuern sind mit Vergütungszins zurückzuerstat- ten, soweit nicht ein Skonto gewährt worden ist. Der Ver- gütungszins wird ab dem Da- tum der Zahlung berechnet.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt für jedes Kalenderjahr einen Ver- gütungs- und einen Verzugs- zins sowie die Höhe des Skon- tos fest. Vergütungs- und Ver- zugszins dürfen nicht mehr als 5 Prozentpunkte auseinander liegen.</p> | <p><u>lassvertrags.</u></p> <p>³ <u>Bussen sind innert 30 Tagen nach Zustellung der Verfügung zu bezahlen.</u></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> | | | |
| | <p><u>§ 224a</u> <small>5bis. Juristische Personen; Vorauszahlun- gen. Ausgleichs- und Verzugszinsen</small></p> <p>¹ <u>Auf Zahlungen, die bis zum allgemeinen Fälligkeitstermin geleistet werden sowie auf zuviel bezahlten Steuern wird ein Ausgleichszins zugunsten der steuerpflichtigen Person berechnet.</u></p> <p>² <u>Ohne Mahnung werden fol- gende Zinsen berechnet:</u></p> <p>a) <u>Ein Ausgleichszins zulasten der steuerpflichtigen Person ab dem allgemeinen Fällig-</u></p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|-----------------|---|---|----------------------------------|--------------------------|
| | <p><u>keitstermin, höchstens jedoch auf dem Steuerbetrag der definitiven Rechnung;</u></p> <p>b) <u>ein Verzugszins ab Ende des übernächsten Monats nach Zustellung der definitiven Rechnung.</u></p> <p>³ <u>Die Einzelheiten werden durch Verordnung festgelegt.</u></p> <p>⁴ <u>Der Regierungsrat legt für jedes Kalenderjahr die Ausgleichszinsen und einen Verzugszins fest. Die Ausgleichszinsen zugunsten und zulasten der Steuerpflichtigen sind gleich hoch. Ausgleichs- und Verzugszins dürfen nicht mehr als 5 Prozentpunkte auseinander liegen.</u></p> | | | |
| | <p>§ 224b <u>5ter. Juristische Personen; Provisorische Rechnung.</u></p> <p>¹ <u>Für geschuldete Steuern wird für jede Steuerperiode eine provisorische Rechnung gestellt.</u></p> <p>² <u>Die provisorische Rechnung richtet sich nach dem mutmasslichen Steuerbetrag.</u></p> <p>³ <u>Bei Steuerpflichtigen, die bis</u></p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|-----------------|--|---|----------------------------------|--------------------------|
| | <p><u>zum Abgabetermin der Steuererklärung die provisorische Rechnung noch nicht bezahlt haben, kann die Höhe der zu bezahlenden provisorischen Rechnung in einer Verfügung festgestellt werden. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden.</u></p> <p><u>⁴ Der Einspracheentscheid kann mit Rekurs angefochten werden. Dabei kann nur die Zahlungspflicht bestritten oder glaubhaft gemacht werden, dass der mutmassliche Steuerbetrag tiefer ist als die provisorisch in Rechnung gestellte Steuerforderung. Die Präsidentin oder der Präsident des Steuerrekursgerichts entscheidet als Einzelrichterin oder als Einzelrichter endgültig.</u></p> | | | |
| | <p>§ 224c <u>5quater. Juristische Personen; Definitive Rechnung</u></p> <p><u>¹ Über die Zinsen wird in der definitiven Rechnung oder gesondert abgerechnet.</u></p> <p><u>² Ausstehende Beträge werden nachgefordert.</u></p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|--|--|---|----------------------------------|--------------------------|
| | <p>³ <u>Restguthaben werden mit anderen offenen Steuerforderungen, Zinsen, Bussen und Gebühren verrechnet. Nicht verrechnete Guthaben werden zurückerstattet.</u></p> | | | |
| <p>§ 225 4. Provisorische Rechnung</p> <p>¹ Für periodisch geschuldete Steuern wird für jede Steuerperiode eine provisorische Rechnung zugestellt. Für die übrigen Steuern kann in langwierigen Fällen eine provisorische Rechnung gestellt werden.</p> <p>² Die provisorische Rechnung richtet sich nach dem mutmasslichen Steuerbetrag.</p> <p>³ Bei Steuerpflichtigen, die bis zum Abgabetermin der Steuererklärung die provisorische Rechnung noch nicht bezahlt haben, kann die Höhe der zu bezahlenden provisorischen Rechnung in einer Verfügung festgestellt werden. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden.</p> <p>⁴ Der Einspracheentscheid</p> | <p>§ 225 Aufgehoben.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|---|--|---|----------------------------------|--------------------------|
| <p>kann mit Rekurs angefochten werden. Dabei kann nur die Zahlungspflicht bestritten oder glaubhaft gemacht werden, dass der mutmassliche Steuerbetrag tiefer ist als die provisorisch in Rechnung gestellte Steuerforderung. Die Präsidentin oder der Präsident des Steuerrekursgerichts entscheidet als Einzelrichterin oder als Einzelrichter endgültig.</p> | | | | |
| <p>§ 226 5. Definitive Schlussabrechnung auf Grund der Veranlagung</p> <p>¹ Mit der Veranlagung wird die definitive Schlussabrechnung zugestellt.</p> <p>² Ausstehende Beträge werden nachgefordert, zu viel bezahlte Beträge zurückerstattet.</p> <p>³ Über die Zinsen wird in der Schlussabrechnung oder gesondert abgerechnet.</p> | <p>§ 226 Aufgehoben.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|------------------------------------|---|---|----------------------------------|--------------------------|
| | <p>§ 234a <u>4. Gesetzliches Grundpfandrecht</u></p> <p>¹ <u>An den der Steuer unterworfenen Grundstücken steht dem Staat und den Gemeinden ein gesetzliches Grundpfandrecht zu. Es umfasst die</u></p> <p>a) <u>Grundstückgewinnsteuer;</u></p> <p>b) <u>auf die Grundstücke entfallenden Einkommens- und Gewinnsteuern der laufenden und der zwei vorangehenden Steuerperioden.</u></p> <p>² <u>Das Grundpfandrecht darf nicht beansprucht werden, wenn die verkaufende oder die kaufende Partei in anderer Form Sicherheit leistet.</u></p> <p>³ <u>Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 836 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.</u></p> <p><i>Kommentar: Mehrertrag für den Kanton 0.3 Mio. Franken</i></p> | <p><u>streichen</u></p> | <p>Festhalten</p> | |
| <p>10. Steuerstrafrecht</p> | | | | |
| <p>10.2. Steuervergehen</p> | | | | |

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|--|--|---|----------------------------------|--------------------------|
| <p>§ 257 III. Zuständigkeit und anwendbares Recht</p> <p>¹ Zuständig für Ermittlung, Untersuchung und Beurteilung sind die Strafverfolgungsbehörden und strafrichterlichen Behörden nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung ¹⁾.</p> <p>² Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 ²⁾ sind anwendbar, soweit das Steuergesetz nichts anderes vorschreibt.</p> <p>³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung.</p> <p>⁴ Entscheide der letzten kantonalen Instanz unterliegen der Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht.</p> | <p>⁴ Entscheide der letzten kantonalen Instanz unterliegen der <u>Beschwerde in Strafsachen</u> an das Bundesgericht.</p> | | | |
| | II. | | | |
| | Keine Fremdänderung. | | | |
| | III. | | | |

¹⁾ Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 (SR [312.0](#))

²⁾ SR [311.0](#)

| Geltendes Recht | Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2011 | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 27. September 2011 | Stellungnahme des Regierungsrats | Ergebnis der 1. Beratung |
|-----------------|---|---|----------------------------------|--------------------------|
| | Keine Fremdaufhebung | | | |
| | IV. | | | |
| | Diese Änderung ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. | | | |
| | Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführer | | | |

Beilage:
Minderheitsanträge Kommission VWA